

Satzung
der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) vom 16. 12. 1971
i.d.F.v.- 6. 9. 1984
(Abl. f.d. LK ROW v. 25. 3. 1972 und 15. 9. 1984)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 29. September 1967 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 9. Juli 1971 (Nds. GVBl. S. 232) in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 13. Januar 1970 (Nds. GVBl. 1970 S. 7) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 16. 12. 1971 folgende Satzung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Als öffentliche kulturelle Einrichtung unterhält die Stadt Rotenburg (Wümme) in der Rechtsform einer unselbständigen Anstalt eine Volkshochschule.
- (2) Sie trägt den Namen Volkshochschule Rotenburg (Wümme) und ist Rechtsnachfolgerin des "Vereins Rotenburger Volkshochschule" e.V.
- (3) Die Volkshochschule Rotenburg (Wümme) ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig. Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Aufgaben und Zielsetzung

- (1) Zweck der Volkshochschule Rotenburg (Wümme) ist die Volkshochschularbeit in Rotenburg (Wümme) und im Gebiet des Altkreises Rotenburg (Wümme) und ihre Förderung.
- (2) Dabei ist die Aufgabe der Volkshochschule die Weiterbildung Erwachsener und Heranwachsender durch Klärung und Vertiefung ihrer Erfahrungen, Vermittlung gesicherter Tatsachen, Anleitung zum selbständigen Denken und Übung gestaltender Kräfte mit dem Ziel, die Teilnehmer zur verantwortlichen Mitarbeit am staatlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben hinzuführen.
- (3) Bei der Durchführung ihrer Bildungsaufgaben soll die Volkshochschule die Bildungsprogramme anderer Einrichtungen der Erwachsenenbildung entsprechend berücksichtigen und sich um eine enge Koordination mit diesen Einrichtungen bemühen.

§ 3 Organe

- (1) Die Volkshochschule hat einen in der Regel hauptamtlichen Leiter und einen Beirat.
- (2) Die sich aus dem Kommunalverfassungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe bleiben unberührt.

§ 4 Beirat

- (1) Der Beirat der Volkshochschule wird vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) jeweils für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.
- (2) Der Beirat besteht aus gewählten und Mitgliedern von Amts wegen.
- (3) Als Mitglieder sind zu wählen 2 Mitglieder des Rates der Stadt Rotenburg (Wümme) 4 Persönlichkeiten, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Stellung im

D 1

öffentlichen Leben mit der Erwachsenenbildung vertraut und von der Stadt wirtschaftlich unabhängig sind.

- (4) Mitglieder von Amts wegen sind der Stadtdirektor der Stadt Rotenburg (Wümme), der bei Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter vertreten wird, ein vom Landkreis Rotenburg (Wümme) benannter Vertreter und der Leiter der Volkshochschule Rotenburg (Wümme). Die beiden letzteren gehören dem Beirat lediglich mit beratender Stimme an.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zu den Sitzungen des Beirats lädt der Leiter der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Beirats ein. Im übrigen gelten für Berufungen und Verfahren die Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Stadt Rotenburg (Wümme) für Ausschüsse entsprechend.
- (6) Der Beirat hat die Volkshochschule durch beratende Tätigkeit zu fördern. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes der Volkshochschule mit und schlägt dem Träger Leiter und Mitarbeiter der Volkshochschule zur Anstellung vor.

§ 5 Leiter

- (1) Der Leiter der Volkshochschule wird vom Rat der Stadt eingestellt. Er ist dem Stadtdirektor direkt unterstellt.
- (2) Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die langfristige Planung der gesamten Bildungsarbeit,
 - b) die Aufstellung der Arbeitspläne sowie die Auswahl der Themen und Inhalte,
 - c) die Auswahl und Verpflichtung der nebenberuflichen Kursleiter und Referenten,
 - d) die Organisation der Dozentenfortbildung,
 - e) die Hospitation in Kursen und Informationen über den Unterrichtserfolg
 - f) in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Haupt- und Schulamtes die Verantwortung für einen verwaltungsmäßig korrekten und bürotechnisch effektiven Geschäftsablauf,
 - g) die Aufstellung der Haushaltsvoranschläge,
 - h) die Kontaktpflege und die Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) die Einberufung der Dozentenversammlungen.

§ 6 Dozenten

- (1) Die Dozenten werden jeweils für einen Bildungsabschnitt (Semester, Trimester) oder für ein Studienjahr durch Lehrauftrag als freie Mitarbeiter verpflichtet.
- (2) Sie müssen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. Es wird von ihnen erwartet, daß sie sich bei ihrer Lehrtätigkeit der Wahrheit und der Sache verpflichtet fühlen, Toleranz üben und unbeschadet einer eigenen Stellungnahme die Teilnehmer nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zum eigenen Denken anregen. Die Freiheit der Lehre wird ihnen gewährleistet.
- (3) Für die Entschädigung der Dozenten gilt die Honorarordnung der Volkshochschule Rotenburg (Wümme).
- (4) Die Dozenten haben das Recht, einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Dozentenrat zu bilden, der ihre Interessen wahrnimmt. Er ist auf sein Verlangen von Beirat und Leiter anzuhören.
- (5) Mindestens einmal im Jahr hat eine Dozentenversammlung stattzufinden, die sich mit den Fragen der Volkshochschularbeit und deren künftigen Gestaltung zu befassen hat.

§ 7 Hörer und Teilnehmer

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist in der Regel ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe sich nach der Gebührensatzung für die Volkshochschule Rotenburg (Wümme) richtet.
- (3) Auf Wunsch erteilt die Volkshochschule Teilnahmeausweise und nach Absolvierung bestimmter Kurse dafür auch Zeugnisse, Leistungsbescheinigungen oder Prüfungszertifikate.
- (4) Die Hörer und Teilnehmer der Volkshochschule können einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Hörerrat wählen. Er ist auf seinen Wunsch von Leiter und Beirat der Volkshochschule anzuhören.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 1972 in Kraft.